

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Sonder-Info

November 2012

Weihnachten naht mit riesen Schritten

Und in der Weihnachtszeit verteilen Betriebe gerne Geschenke an Geschäftsfreunde, Kunden und Mitarbeiter. Damit das Finanzamt auch mitspielt und die Geschenke als Betriebsausgaben absetzbar sind, ist bei der weihnachtlichen Vorfreude einiges zu beachten:

1. Steuerregeln für Geschenke an Mitarbeiter

- ✓ Aufmerksamkeiten bis 40 € pro Anlass sind und bleiben steuerfrei (keine Geldgeschenke!)
- ✓ Sachbezüge bis 44 € pro Monat sind ebenfalls steuerfrei
- ✓ was darüber hinausgeht, ist als Arbeitslohn zu versteuern; der Arbeitgeber kann jedoch eine pauschale Besteuerung von 30% wählen, die er dann übernimmt; wer sich für diese Variante entscheidet, muss allerdings alle steuerpflichtigen Zuwendungen des ganzen Jahres auf diese Weise versteuern. Die Versteuerung erfolgt über die Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember.

2. Steuerregeln für Geschenke an Geschäftsfreunde

- ✓ Geschenke bis 35 € pro Jahr und Empfänger kann man als normale Betriebsausgabe geltend machen. Die Kosten müssen separat in der Buchhaltung aufgelistet werden, der Name des Beschenkten muss vermerkt werden. Bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen ist die 35 € - Grenze der Netto-Einkaufspreis, bei den nicht umsatzsteuerpflichtigen (zum Beispiel Kleinunternehmer, Versicherungsvertreter, Ärzte u. a.) der Bruttobetrag. Für die Buchhaltung wird eine ordnungsgemäße Rechnung benötigt, auf der der Empfänger des Geschenkes vermerkt werden sollte; alternativ kann bei vielen Empfängern eine Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger und der Betragshöhe des Geschenkes erstellt werden. In der Buchführung müssen die Geschenke auf einem separaten Konto ausgewiesen werden.
- ✓ Geschenke über 35 € pro Jahr und Person kann man nicht als Betriebsausgaben geltend machen
- ✓ Die Zuwendungen sind bei den Geschäftsfreunden steuerpflichtige Einnahmen; auch wenn direkt kein Geld zufließt, liegt eine Einnahme in Form des Wertes des Geschenkes vor. In den meisten Fällen dürfte dies aber nur Auswirkungen haben, wenn der Wert des Geschenkes größer als 35 € ist. Um eine mögliche Besteuerung beim Empfänger zu vermeiden, kann man sich wie bei den Zuwendungen an Mitarbeiter für eine pauschale Besteuerung von 30% entscheiden. Damit würde beim Empfänger keine Steuer auf die Zuwendung anfallen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Tipp: Geschenke, die beim Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt werden können, fallen nicht unter die „35 € - Grenze“.

Streuartikel wie Einwegfeuerzeuge, Kugelschreiber usw. bis 10 € eignen sich zwar weniger als Weihnachtsgeschenke, dafür bleiben sie aber beim Empfänger ohne steuerliche Auswirkung und gehen als Werbemaßnahme in die normalen Betriebskosten ein.

Repräsentationsaufwendungen wie z. B. Blumen zur Geschäftseröffnung, Trauergebilde bei Beerdigungen usw. gelten nicht als Geschenke.

3. Damit das Finanzamt die Weihnachtsfeier nicht verdirbt

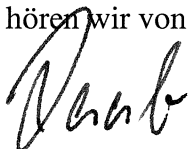
Keine Probleme gibt es, wenn die Aufwendungen für die Weihnachtsfeier nicht mehr als 110 € pro Mitarbeiter betragen ... wohlgemerkt, pro Mitarbeiter ... wenn die Ehepartner mit eingeladen sind, wird also nicht pro Person gerechnet, sondern immer pro teilnehmendem Mitarbeiter! Neben den Kosten für Speisen und Getränke, Fahrtkosten oder Eintrittsgelder sind auch die Nebenkosten wie Raummiete zu berücksichtigen wird oft vergessen. Wird die Grenze überschritten, kann der Arbeitgeber 25% pauschale Lohnsteuer abführen, die Mitarbeiter haben dann keine Abzüge.

Wichtig ist auch, dass die Weihnachtsfeier jedem Mitarbeiter offen steht, die Veranstaltung darf kein Privileg für bestimmte Mitarbeiter sein. Bei großen Betrieben können natürlich mehrere Feiern für einzelne Abteilungen stattfinden.

Übrigens ... was für die Weihnachtsfeier gilt, gilt auch für andere Betriebsveranstaltungen (Betriebsausflug, Sommerfest u. a.), allerdings begrenzt auf insgesamt zwei Veranstaltungen pro Jahr

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben mit den besten Wünschen



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*